

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die Klein-  
zeile 10 Pf.

**Abonnement**  
vierteljährlich 1 M. 20 Pf.  
(incl. Bringerlohn) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

**Nr. 56.**

32. Jahrgang.  
Dienstag, den 12. Mai

1885.

Der in No. 119 des Amts- und Anzeigebblattes vom Jahre 1884 und nach-  
stehend abgedruckte Erlaß der unterzeichneten Behörde vom 2. October 1884  
wird andurch eingeschärft.

Schwarzenberg, am 7. Mai 1885.

### Königliche Amtshauptmannschaft.

Frhr. v. Wirsing.

### Erlaß,

Ufer- und Wasserbauten betreffend.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß der Vorschrift in § 4 des Mandates  
vom 7. August 1819, wonach Ufer- und Dammbauten nur mit Genehmigung  
der Aufsichtsbehörde vorgenommen werden dürfen, vielfach nicht nachgegangen  
wird, daß vielmehr derartige Bauten nicht nur ohne Genehmigung, sondern auch  
unzweckmäßig und zu unrechtlicher Zeit zum Nachtheile der Regularität des Wasser-  
bettes, wie der beteiligten Grundstücksbesitzer ausgeführt werden.

Man findet sich daher veranlaßt, gedachte Vorschrift mit dem Bemerkten  
einzuschärfen, daß Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder  
mit Haft werden geahndet werden, sowie daß in jedem Falle rechtzeitig die er-  
forderliche Genehmigung hier einzuholen ist.

Wenn ferner häufig aus Anlaß von Reparaturen an bestehenden Wasser-  
triebwerken und Anlagen, namentlich bei Umlegung des Fachbaumes, Erneuerung  
der Grabeneinlaßschützen, der Wehrmauern oder Heerdwände, oder auch Herstel-  
lung von Jongdämmen erhebliche Veränderungen vorgenommen worden sind,  
welche nach § 25 der Reichsgewerbeordnung nur mit obrigkeitlicher Genehmigung

zulässig waren, ein Verfahren, welches nicht nur gesetzwidrig, sondern im Interesse  
der übrigen, an der Wasserbenutzung Beteiligten, wie der Flusspolizei nicht zu  
dulden ist, so wird andurch angeordnet, daß alle Reparaturen an Wasser- und  
Triebwerken vor deren Ausführung zu Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 150  
Mark für jeden Contraventionsfall hier anzumelden sind.

Schwarzenberg, am 2. October 1884.

### Königliche Amtshauptmannschaft.

(gez.) Frhr. v. Wirsing.

### Freiwillige Versteigerung.

Erbtheilungshalber sollen

den 16. Mai 1885, Vormittag 10 Uhr

die zum Nachlaß weil. des Schuhmachermeisters August Herold in Eibenstock  
gehörigen, in dasiger Flur gelegenen Haus-, Feld- und Wiesengrundstücke Fol.  
61, 659 und 660 des Grund- und Hypothekenbuchs und Nr. 74 Abtheilung A,  
Nr. 1178, 680, 681, 682 und 683 Abtheilung B des Flurbuchs für Eibenstock,  
an unterzeichneter Gerichtsstelle versteigert werden, was unter Bezugnahme auf  
die am Gerichtsprotokoll aushängenden Versteigerungs-Bedingungen, denen eine ge-  
naue Beschreibung der Grundstücke beigefügt ist, hierdurch bekannt gemacht wird.  
Eibenstock, den 6. Mai 1885.

### Königliches Amtsgericht.

In Vertretung: Haußer, Ref.

53.

### Der Schiedspruch im englisch-russischen Conflict.

An der festen, aber ruhigen Haltung des russischen  
Kabinetts sind alle Versuche des englischen leitenden  
Ministers, für sich politische Vortheile aus dem  
„Zwischenfall am Ruskflusse“ herauszuschlagen, ge-  
scheitert. England ist mit seinen Forderungen schritt-  
weise und kaum merklich zurückgegangen und befindet  
sich heute auf einem Standpunkte, von welchem aus  
die gänzliche Beilegung des Conflicts ziemlich leicht ist.

Daß Rußland in Besitz des von ihm okkupirten  
Theils von Afghanistan bleibt, ist heute schon  
ganz sicher und auch England findet daran nichts  
auszusetzen. Die Arbeit, welche die aus englischen  
und russischen Vertretern zusammengesetzte Kommission  
zur Regulirung der Grenzen vorzunehmen hat, ist  
nur eine rein formelle, denn Rußland wird es trotz  
der zu vereinbarenden Grenze nicht allzu genau neh-  
men, wenn ihm wieder einmal die Gelegenheit günstig  
ist. Man ist auch darin übereingekommen, die Frage  
ruhen zu lassen, wer am Ruskflusse „angefangen“  
hat. Da es aber sonst gar keinen Streitpunkt gäbe  
und Herr Gladstone also einräumen müßte, daß er  
sich ganz unnötig ereifert und Europa in Unruhe  
versetzt habe, so soll noch der unparteiische Schieds-  
pruch eines Souveräns darüber entscheiden, wer von  
beiden Mächten, ob Rußland oder England, die zwi-  
schen beiden am 17. März d. J. getroffene Ver-  
einbarung wegen der afghanischen Grenze falsch aus-  
gelegt habe. Es ist das eine bloße Doktorfrage  
ohne jedwede praktische Bedeutung, aber Rußland  
ist damit einverstanden, weil ihm an einem Kriege  
auch nichts gelegen sein kann und weil es Herrn  
Gladstone entgegen kommen will, der ja seinerseits,  
im Gefühl der Ohnmacht Englands, auch ein Loch  
zurückgesteckt hat, wie der Volksmund sagt.

Der Schiedspruch, welcher verlangt wird, ist also  
eine bloße Farlektinade, zu der sich kein Souverän  
hergeben sollte. Indessen König Christian der Neunte  
von Dänemark ist Schwiegervater des Czaren und des  
englischen Thronfolgers; da muß schon aus Familien-  
rücksichten etwas geschehen. Und dann ist es ja für  
das kleine Dänemark überaus ehrenvoll, in dem Streit  
zweier Weltmächte als vermittelnder Schiedsrichter  
aufzutreten.

Das englische Volk und Parlament haben in  
der letzten Zeit das seltene Bild völliger Ueberein-  
stimmung gezeigt, als es sich darum zu handeln  
schien, die Uebergänge Rußlands in Mittelasien zu-  
rückzuweisen. Unter- und Oberhaus haben enorme  
Mittel für den Krieg bewilligt, das Unterhaus ohne  
Debatte, das Oberhaus einstimmig. Aber der freis-  
tändige Berg hat ein winziges Mäuslein geboren.  
Sowie Rußlands Antworten es nur irgend zuließen,

hat Gladstone sofort den General Lumsden aus Af-  
ghanistan zurückberufen, angeblich, damit dieser per-  
sönlich Bericht erstatte, in Wirklichkeit aber, weil  
dieser kriegerisch gesinnte Mann den Russen scharf  
auf die Finger sah. Die Zurückberufung Lumsdens  
ist eine Gefälligkeit gegen Rußland; das hat Lums-  
den auch gefühlt und deshalb seinen Abschied gefor-  
dert.

Der Rückschlag in der Stimmung des englischen  
Volkes konnte nicht ausbleiben und die tonangebenden  
Blätter, sogar die liberalen tabeln die rückweichende  
Haltung des Herrn Gladstone in strenger Weise. Die  
Popularität, die er kurze Zeit hindurch auch in den  
konservativen Kreisen des Landes gefunden hatte,  
war von kurzer Dauer. Zur Verabigung der Ge-  
müther wird nun offiziell versichert, man werde von  
Rußland das Versprechen fordern, auch später nicht  
weiter vorzurücken, besonders nicht die Handelsstadt  
Herat zu besetzen. Im Ernste wird eine solche For-  
derung wohl nicht gestellt werden; Rußland müßte  
sie entschieden zurückweisen; weshalb sollte es sich  
auch ohne Grund für die Zukunft die Hände binden?

Doch Herr Gladstone wird mit sich handeln las-  
sen; bei dem Schiedspruch, den er fordert, wird es  
sein Bemühen haben und Rußland hat einstweilen  
Alles durchgesetzt, was es durchsetzen wollte. Auf  
seinem Wege nach dem Indischen Ozean ist es einen  
tüchtigen Schritt weitergekommen.

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der Bundesrath hat den  
Antrag Preußens, die Anzahl der Geschworenen  
auf 7 zu vermindern, angenommen; dagegen den Be-  
schluß des Ausschusses bestätigt, der die Wiederein-  
führung der Verurteilung in Strafsachen verwirft.  
Jetzt gehen beide Gesetzesentwürfe an den Reichstag,  
und wird derselbe sein Votum darüber in seiner Weise  
abgeben.

— Die Frage der Errichtung von eingeborenen  
Colonialtruppen ist vor der unabwiesbaren  
Nothwendigkeit noch zurückgetreten, mindestens für  
die auf den Flußläufen der neuen deutschen Colonien  
stationirten Fahrzeuge einen Stamm von eingeborenen  
und gegen die Miasmen des Sumpffiebers gestählten  
Mannschaften zu besigen. Es gilt jetzt als ausge-  
macht, daß eine Abcommandirung von mit Europäern  
bemannten Schiffen nach diesen Tropencolonien wegen  
der Rücksicht auf den Gesundheitszustand ihrer Be-  
mannung nicht auf über ein Vierteljahr ausgebeht  
werden kann und der rasche Wechsel der Schiffe, na-  
mentlich bei dem nach Kamerun entsendeten Geschwader  
bezeugt, wie ungünstig sich die Gesundheitsverhältnisse  
bei der Bemannung derselben gestellt haben müssen.  
Leider ist nun der erste auf der „Olga“ angestellte

Versuch, an Ort und Stelle einen Stamm von ein-  
geborenen Seeleuten auszubilden, völlig fehlgeschlagen.  
Die 13 oder nach anderen Nachrichten 15 hierzu an  
Bord genommenen Neger haben sich für die Einge-  
wöhnung in die deutschen Dienstverhältnisse durchaus  
ungeeignet erwiesen. Wie verlautet, soll jetzt jedoch  
ein Versuch gemacht werden, einen Stamm von Ein-  
geborenen in einem der deutschen Kriegshäfen sorg-  
fältig für den Dienst in der deutschen Marine heran-  
zubilden. Wahrscheinlich wird dieser Versuch zugleich  
auch auf die Heranbildung von eingeborenen Land-  
truppen, oder mindestens doch eines eingeborenen  
Polizeicorps ausgebeht werden. Im Voraus jedoch  
ist man darauf gefaßt, selbst hierbei noch großen  
Schwierigkeiten zu begegnen und manche schlimme  
Enttäuschung mit in den Kauf nehmen zu müssen.

— Die „Neueste Nachr.“ schreiben: Die Vor-  
mundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 geht  
der „Börs. Ztg.“ zufolge einer durchgreifenden Um-  
gestaltung entgegen und zwar in dem Sinne, daß  
die Vermögens-Verwaltung wiederum den Ge-  
richten überwiesen wird. Maßgebend sind die jähr-  
lich in beträchtlicher Höhe durch ungetreue Vormän-  
der veranlaßten Vermögensverluste der Mündel. Die  
beabsichtigte Aenderung entspricht einem dringenden  
Bedürfnisse und hätte nach den trüben Erfahrungen,  
die auf diesem Gebiete gemacht sind, schon lange ge-  
troffen werden sollen. Wie viele Eltern und andere  
nahe Verwandte von Unmündigen sind mit schwerer  
Sorge in den letzten Stunden gestorben, weil sie das  
Erbgut nicht zweifellos gesichert wußten! Die Aen-  
derung des alten wohlbewährten Gesetzes, das den  
Nachlaß unter gerichtlichen Schutz stellte, ist einer der  
größten Leichtfertigkeiten in der Gesetzgebung ent-  
sprungen, welche die neuere Zeit aufzuweisen hat.

— Am Pfingstfeste wird in Lahr das erste  
deutsche Reichswaisenhaus eröffnet und sei-  
ner Bestimmung übergeben werden. Seit Jahren  
hat dieses Unternehmen das Interesse nicht nur von  
ganz Deutschland, sondern auch des Auslandes, da  
wo deutsche Herzen schlagen, erregt und die thatkräftige  
Theilnahme unzähliger erler Seelen wachgerufen;  
es ist ein Werk, dazu bestimmt, die nationale Zu-  
sammengehörigkeit aller Deutschen auf einem geweihten  
Boden, auf dem werthvoller Menschenliebe, zum  
Ausdruck zu bringen. Die zahlreichen Mitarbeiter  
an dem schönen Werke werden an diesem Tage die  
ersten Früchte und den Erfolg ihres opferfreudigen  
Schaffens sehen.

— Vor mehr als zwei Jahren hatte ein Pferde-  
bahnbeamter in Aachen einmal die Zeit verschlafen  
und kam zu spät zum Dienst. Als Entschuldigung  
sagte er, seine Frau wäre entbunden worden, was  
tatsächlich nicht der Fall war. Von der Direktion  
aufgefordert, den Geburtschein des Kindes vorzu-